

Zuwendungsrichtlinien der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen

Freiwillige Zuwendungen der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen
für örtliche Vereine

I. Zuwendungen für Maßnahmen

1. Allgemeines

Die Unterstützung der Reichenbach-Steegener Vereine ist ein vorrangiges Ziel der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen. Unterstützt werden Vereine, die die Dorfgemeinschaft im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich durch ihre vielfältigen Tätigkeiten fördern. Für ihre Bemühungen können Zuwendungen bewilligt werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Förderungswürdigkeit.

2. Fördergrundsätze

- 2.1 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel und soweit es die Haushaltslage zulässt gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 2.2 Die Gemeinde behält sich vor, Zuwendungen zurückzuhalten bzw. zurückzufordern, wenn diese nicht ordnungsgemäß verwendet werden.

3. Zuwendungsmöglichkeiten

- 3.1 Werden bei notwendigen Investitionen Zuwendungen öffentlicher Träger oder anderer Institutionen in Aussicht gestellt, können bis zu 20% der nachzuweisenden Kosten als Zuwendung gewährt werden.
- 3.2 Sind bei Investitionen oder Maßnahmen keine Zuwendungen von Dritten zu erwarten, kann die Ortsgemeinde grundsätzlich eine Zuwendung bis zu 20% der nachzuweisenden Kosten (ausschließlich der Eigenleistungen) gewähren.

4. Förderungsvoraussetzung

- 4.1 Der Verein muss seinen Sitz in Reichenbach-Steegen haben.
- 4.2 Eine Mitgliedschaft der organisierten Vereine in der zugehörigen Dachorganisation ist erforderlich soweit eine solche vorhanden ist. Zuwendungen sind dort ebenfalls zu beantragen.

- 4.3 Angemessene Mitgliedsbeiträge sind zu erheben. Als Maßstab gelten die Mindestforderungen der jeweiligen Dachorganisationen.
- 4.4 Die finanzielle Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass Bedarf und Größe einer Maßnahme gerechtfertigt ist und durch den Gemeinderat anerkannt wird.
- 4.5 Investitionen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 1.500 € je Maßnahme betragen.
- 4.6 Die Zuwendung muss schriftlich vor Beginn der Baumaßnahmen oder der Beschaffung beantragt werden. Mit der Antragstellung ist ein Finanzierungsplan vorzulegen. Bereits in Auftrag gegebene oder abgeschlossene Maßnahmen sowie durchgeführte Veranstaltungen werden nicht gefördert.

5. Förderung der Jugendarbeit

- 5.1 Es werden aktive Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei der Förderung berücksichtigt.
- 5.2 Es wird eine jährliche Zuwendung von 15,00 Euro pro betreuten Jugendlichen bei einer Mindestzuwendung von 200,00 Euro pro Verein gewährt.
- 5.3 Im zweiten Quartal eines Jahres erfolgt durch die Verwaltung die Abfrage der betreuten Jugendlichen zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres. Die Mittel werden gemäß Ziffer 5.2 den Vereinen überwiesen.
- 5.4 Die Mittelverwendung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen.

6. Ausgenommen von der Förderung sind:

- 6.1 Politische Parteien, politische Vereinigungen und politische Organisationen.
- 6.2 Vereine und Organisationen, die überwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen.

II. Jubiläumszuwendungen

Örtliche Vereine erhalten eine Jubiläumszuwendung in folgender Art und Weise:

Als Jubiläen gelten Jubiläen im 25-jährigen Turnus.

Gewährt wird eine Zuwendung in Höhe von 150,00 Euro.

Wird eine Jubiläumsveranstaltung außerhalb des 25-jährigen Turnus gefeiert, wird eine Zuwendung in Höhe von 75,00 Euro gewährt.

7. Inkrafttreten

Die Zuwendungsrichtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft.

Reichenbach-Steegen, 14. März 2012



Dirk Wagner
Ortsbürgermeister